

Für Anhang 8 TSO

Vergaberichtlinien für Turniere im DTV

1. Ein Turnier gilt als genehmigt, wenn vom DTV dem Antrag auf Turniergehmigung innerhalb von 6 Wochen nicht widersprochen wird.
2. Ein Antrag auf Turniergehmigung muss bei der DTV Geschäftsstelle spätestens 3 Monate vor Beginn des Monats, in welchem das Turnier stattfinden soll, eingegangen sein.
3. Eine Turniergehmigung des DTV bedarf der Zustimmung des für den Verein zuständigen LTV.
4. Eine Turniergehmigung des DTV für ein Turnier in einem fremden LTV bedarf der Zustimmung des für den Verein zuständigen LTV sowie des LTV, in dessen Bundesland das Turnier stattfinden soll.
5. Ein Antrag auf Turniergehmigung kann vom DTV Präsidium abgelehnt werden.
6. Offene Turniere oder Einladungsturniere sind nicht genehmigungsfähig, wenn am gleichen Wochenende in der gleichen Turnierart, Startklasse, Altersgruppe und Doppelstartmöglichkeit ein WDSF Turnier (in Deutschland), eine Deutsche Meisterschaft, ein Deutschland Pokal, ein Deutschland Cup oder ein DTV Ranglistenturnier stattfindet.
7. Bei gravierenden Verstößen gegen die TSO kann das DTV Präsidium zukünftige Anträge auf Turniergehmigungen dieses Vereins oder anderer Vereine mit Personengleichheit im Vorstand ablehnen.
8. Erfolgt die Übermittlung der Turnierergebnisse (upload) an die ESV nicht innerhalb der in der TSO festgelegten Frist, so wird die 20-fache Turnieranmeldegebühr, maximal € 5.000,- erhoben.